

# Mitteilung zum Testangebot

Nach der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber und damit auch zahnärztliche Praxisinhaber nunmehr verpflichtet, allen im Betrieb anwesenden Beschäftigten mindestens zwei Tests pro Kalenderwoche zum Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, um dritte Personen vor Infektionen zu schützen.

Die Annahme des Angebots ist freiwillig und für die Beschäftigten nicht mit Kosten verbunden. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Testangebots führt zu Nachteilen.

Aufgrund der geringeren Genauigkeit der Nachweismethode des Antigen-Schnelltests kann in einigen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass das Ergebnis falsch positiv ist und somit ein "Fehlalarm" vorliegt.

Beschäftigte mit einem positiven Antigen-Schnelltestergebnis gelten als Verdachtsfall und müssen sich in Absonderung begeben. Außerdem ist vom Beschäftigten beim Hausarzt oder einem Testzentrum eine PCR-Testung in die Wege zu leiten, um das Ergebnis des Schnelltests zu bestätigen oder zu widerlegen.

Bei einem positiven PCR-Tests müssen sich Beschäftigte umgehend in Isolation begeben. Ein positives Testergebnis wird vom Labor automatisch an das Gesundheitsamt weitergegeben. Von dort wird der Beschäftigte dann über die Rechte und Pflichten aufgeklärt.

23.04.2021